

## Merkblatt zur Anerkennung von Betreuungsvereinen in Sachsen-Anhalt

### 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Betreuungsvereinen in Sachsen-Anhalt ist § 1908f BGB i. V. m. § 3 Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Betreuungsgesetz (AGBtG).

### 2. Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennung ist das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt als überörtliche Betreuungsbehörde.

### 3. Anerkennungsvoraussetzungen

3.1. Der Betreuungsverein muss seinen Sitz und seine Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt haben und gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sein.

3.2. Der Betreuungsverein muss den Nachweis erbringen, dass seine Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Anerkennung rechtfertigt.

3.3. Der Betreuungsverein muss gewährleisten, dass er seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beaufsichtigt, weiterbildet und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, ausreichend versichert.

3.4. Der Betreuungsverein muss gewährleisten, dass seine fachliche Arbeit von einer nach ihrer Persönlichkeit sowie der Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet wird und dass er über persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt.

3.5. Der Betreuungsverein muss über eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die als Angestellte des Betreuungsvereins zu diesem in einem Rechtsverhältnis eines Dienst- oder Arbeitsvertrages stehen.

Die Eignung für die Betreuer Tätigkeit folgt für jede einzelne Mitarbeiterin und jeden einzelnen Mitarbeiter aus der Gesamtwürdigung ihrer/seiner Persönlichkeit und der bei ihr/ihm vorhandenen und nutzbaren Fachkenntnisse für die Herausforderungen der rechtlichen Betreuung. Diese werden durch die Berufsausbildung und biographisch bedingte besondere Lebenserfahrungen und Wissenszuwächse nachgewiesen.

Geeignet für die Querschnittsarbeit, d. h. für die Aufgaben gem. § 1908 f Abs. 1 Nr. 2, 2a und 3 BGB, ist eine Person, wenn sie über einen Fachhochschulabschluss, insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit/ Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation, verfügt.

Als ausreichend wird in der Regel angesehen, wenn zwei hauptamtliche Mitarbeiter tätig sind und sie gemeinsam mindestens eine Vollzeitstelle füllen.

3.6. Der Betreuungsverein soll in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen im Sinne von § 1897 Abs. 3 BGB stehen, in denen von ihm Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen.

3.7. Der Betreuungsverein muss gewährleisten, dass er sich neben dem Führen von Betreuungen planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät. Des Weiteren muss er gewährleisten, dass er planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

3.8. Der Betreuungsverein ist verpflichtet, Aufgaben nach anderen gesetzlichen Vorschriften, wie nach § 10 des Vormünder – und Betreuungsvergütungsgesetzes (VBVG), einzuhalten.

#### 4. Verfahren

4.1. Die Anerkennung ist durch den Verein schriftlich formlos bei der überörtlichen Betreuungsbehörde zu beantragen.

4.2. Mit dem Antrag auf Anerkennung sind einzureichen:

- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes
- Vereinssatzung
- Geschäftsordnung
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Versicherungsnachweis (Kopie Versicherungspolice, Beachtung § 114 VVG)
- Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigungen der hauptamtlichen Mitarbeiter (Kopien Zeugnisse, Urkunden sowie Arbeitsverträge)
- Konzept zur Tätigkeit als Betreuungsverein mit Darstellung der Querschnittsarbeit gem. § 1908 f Abs.1 Nr. 2, 2a und 3 BGB und Gewährleistung der kontinuierlichen Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

4.3. Nach Eingang des Antrags erfolgt die Prüfung. Vor Anerkennung wird die örtliche Betreuungsbehörde angehört.

4.4. Nach Nachweis der Voraussetzungen erfolgt die Anerkennung durch einen Anerkennungsbescheid der überörtlichen Betreuungsbehörde. Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

Die überörtliche Betreuungsbehörde informiert die örtliche Betreuungsbehörde und das Landesverwaltungsamt über die erfolgte Anerkennung.

#### 5. Auflagen

5.1. Der Betreuungsverein hat der überörtlichen Betreuungsbehörde kalenderjährlich bis zum 31.März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Dieser soll es der überörtlichen Betreuungsbehörde ermöglichen, ausgesprochene Anerkennungen auf den Fortbestand überprüfen zu können.

5.2. Der Tätigkeitsbericht soll die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908 f BGB darlegen und folgende Angaben \* enthalten:

1. einen Sachbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einschl. Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit eigener Bewertung der Entwicklung und der Entwicklungspotentiale des Betreuungsvereins
2. Darstellung zu folgenden Aspekten:
  - 1) Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter mit folgenden Angaben:

- Name, berufliche Qualifikation, Funktion, Wochenarbeitszeit, angestellt seit wann
- 2) Anzahl der hauptamtlich geführten Betreuungen am Stichtag (31.12.2012)
  - 3) Angaben zu regelmäßigen Sprechstunden, Angaben zum barrierefreien Zugang
  - 4) Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer
    - a) Anzahl der im Berichtszeitraum neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer (ggf. unterscheiden nach bestellten und noch nicht bestellten ehrenamtlichen Betreuern )
    - b) Anzahl der eingeführten, beratenen, fortgebildeten ehrenamtlichen Betreuer (Stamm) einschließlich der neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer
  - 5) Anzahl der beratenen Bevollmächtigten
  - 6) Maßnahmen zur planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer
  - 7) Maßnahmen zur planmäßigen Einführung ehrenamtlicher Betreuer
  - 8) Maßnahmen zur planmäßigen Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer
  - 9) Maßnahmen zur planmäßigen Information der Öffentlichkeit über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
    - a) Art und Anzahl der Maßnahmen
    - b) ggf. Teilnehmerzahl
  - 10) Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung des Erfahrungsaustauschs der Mitarbeiter des Vereins
  - 11) Darstellung der Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit
  - 12) Nachweis über eine angemessene Versicherung
  - 13) Darlegung der Aufsichtspflicht über die Mitarbeiter
  - 14) regelmäßige Mitwirkung in fachbezogenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder Gremien, ggf. Benennung der Arbeitsgemeinschaften oder Gremien, Häufigkeit der Teilnahme.

5.3. Betreuungsvereine, die im Rahmen der Förderung einen jährlichen Abschlussbericht vorlegen müssen, haben damit die Auflage gem. Nr. 5.1. erfüllt.

5.4. Der Betreuungsverein hat jede Veränderung in den Anerkennungsvoraussetzungen unverzüglich der überörtlichen Betreuungsbehörde mitzuteilen. Er hat auf Verlangen der überörtlichen Betreuungsbehörde das weitere Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen jederzeit nachzuweisen.

\* Bei unveränderten Angaben, kann auf das Vorjahr verwiesen werden.